

# **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde WEER vom 29.03.2018 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I, Nr. 144/2017 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 wird verordnet:

## **§ 1 Hundesteuer**

Die Gemeinde Weer erhebt eine Hundesteuer.

## **§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung**

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden ersten im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 50,00 Euro.

(2) Die Hundesteuer beträgt für jeden weiteren im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 70,00 Euro.

(3) Für ausgebildete Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 20,00 Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(5) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, sind von der Steuer für diejenigen Hunde befreit, die sie bereits bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuern.

## **§ 3 Hundemarken**

Der Hundehalter erhält bei Anmeldung seines Hundes im Gemeindeamt Weer kostenlos eine Hundemarke ausgehändigt, welche bei Verzug aus dem Gemeindegebiet sowie bei Verendung des Tieres an die Gemeinde Weer zu retournieren ist. Gleichfalls ist ein Verlust der Hundemarke im Gemeindeamt anzuzeigen.

## **§ 4 Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches**

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

## **§ 5 Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im Oktober eines jeden Jahres.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Angeschlagen am: 30.03.2018

Abgenommen am: 16.04.2018

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister